



(PA)



Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

AUSGANG  
24. Okt. 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax	Datum
BMJ-	Ges-Fa	Kurt Retzer	DW 2212	DW 2471	19.10.2007
L318.026/0001-					
II 1/2007	535465				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf für eine Novellierung von StGB, Strafprozessordnung, StVG, BewährungshilfeG und JGG 1988.

Die beabsichtigte Verbesserung der Wiedereingliederung verurteilter Personen in die Gesellschaft mit den geplanten Alternativen zur vollständigen Verbüßung einer Freiheitsstrafe wird ausdrücklich begrüßt. Derartige Maßnahmen, insbesondere die damit verbundene verstärkte, Anordnung von Bewährungshilfe erscheinen durchaus geeignet, die Rückfallgefahr zu reduzieren.

Die Einführung einer Laienrichterbeteiligung anlässlich der Entscheidung über bedingte Entlassungen, insbesondere um deren spezifisches psychosoziales Fachwissen in die Entscheidungsfindung einfließen lassen zu können, wird begrüßt. Es ist jedoch bei der Bestellung dieser Laienrichter dafür Sorge zu tragen, dass diese tatsächlich über ein ausreichendes Fachwissen auf dem Gebiet der Bewährungshilfe und über ausreichende psychosoziale Einschätzungsmöglichkeiten verfügen. Die Bedeutung psychiatrischer Gutachten für die Prognoseerstellung sollte dadurch nicht in den Hintergrund treten.

In diesem Zusammenhang wäre ein periodisches qualifiziertes Evaluierungsverfahren sinnvoll.

Die verstärkte gesetzliche Verankerung der Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen hat sich eindeutig bewährt und wird auch ausdrücklich begrüßt.

Die in § 21 Abs 1 StGB angestrebte Änderung (Möglichkeit des Maßnahmenvollzugs in privaten Einrichtungen) wird abgelehnt und zwar aus folgenden Gründen:

Der Strafvollzug im weitesten Sinne und die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung stellt eine der Kernkompetenzen des Staates dar. Die Verlagerung auf private Einrichtungen ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgabe nicht tauglich. Die im Vorblatt angeführte Beibehaltung des Sicherheitsstandards ist nicht möglich, wenn dabei gleichzeitig eine Kostenreduktion erreicht werden soll. Die auf dem Gebiet des Bewachungsgewerbes tätigen Firmen sind für einen derartigen Maßnahmenvollzug nicht konzessioniert. Der enorme Kosten- und Konkurrenzdruck dieser Branche führt aus der Beratungspraxis der AK Wien schon jetzt zu massiven arbeitsrechtlichen Problemen der Belegschaft in diesen Firmen.

Eine zufriedenstellende und qualitativ entsprechende Maßnahme kann keinesfalls kostengünstiger durch Private als bisher durch den Staat durchgeführt werden, zumal der Staat - im Gegensatz zu Privaten - nicht mit Erwerbsabsicht vorgehen muss.

Weiters geben wir zu bedenken, dass den Personen, die bereits in Dienstverhältnissen zu privaten Einrichtungen stehen, die eine Ausweitung ihrer Tätigkeit auf den Maßnahmenvollzug gem § 21 Abs 1 StGB anstreben, die zu erwartende Ergänzung ihrer Arbeitsverpflichtung auf diese Aufgabe nicht zumutbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Tumpel  
Präsident



  
Alice Kundtner  
i.V. des Direktors